

# AMTSBLATT

## Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Nr. 14/2008

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

13. Mai 2008

### Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Horburg-Maßlau für das Haushaltsjahr 2008
2. Bekanntmachung der 245. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna am 19. Mai 2008
3. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 24. April 2008
4. Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau vom 23. April 2008
5. Bekanntmachung der Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau zur Abwehr von Gefahren bedingt durch das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, Verkehrsgefährdungen und -behinderungen, Anpflanzungen, Verunreinigungen und Beschädigungen öffentlicher Straßen und Anlagen, das Betreten von Eisflächen, ruhestörenden Lärm, Konsum von Alkohol und anderer berauschender Mittel, offenes Feuer im Freien, mangelhafte Hausnummerierung und Tierhaltung
6. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen
7. Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis zur Fischerprüfung
8. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Saale-Elster-Luppe-Aue am 2. Juni 2008
9. Termine

### **1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Horburg-Maßlau für das Haushaltsjahr 2008**

#### 1. HAUSHALTSSATZUNG

Auf der Grundlage der §§ 92 und folgende der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (GVBl. LSA 32/2007, S. 352) hat der Gemeinderat **Horburg-Maßlau** in der Sitzung am **10. März 2008** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

**327.300 Euro**

**327.300 Euro**

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	<b>119.700 Euro</b>
in der Ausgabe auf	<b>119.700 Euro</b>

festgesetzt.

§ 2

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) gemäß § 100 GO LSA werden nicht veranschlagt.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** gemäß § 99 GO LSA werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag gemäß § 102 (2) GO LSA, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**65.000 Euro**

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
**(Grundsteuer A)** **250 v.H.**
  - b) für die Grundstücke  
**(Grundsteuer B)** **320 v.H.**
2. **Gewerbsteuer** **320 v.H.**

§ 6

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 95 (2) 1. GO LSA ist erheblich, wenn **6.500 Euro** (2 % Umfang des VwH 2008) überschritten werden.

§ 7

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben im Sinne des § 95 (2) 2. GO LSA sind erheblich, die einen Betrag von **5.000 Euro** übersteigen.

Horburg-Maßlau, 19. März 2008

Siegel

gez. Seifert  
(Bürgermeister)

2. BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung nach § 94 Absatz 2 und 3 der GO LSA durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreisverwaltung Saalekreis ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA

**vom 14. Mai bis 22. Mai 2008**

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Leuna (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau),  
Rathausstr. 1, 06237 Leuna, Zimmer 102 während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Horburg-Maßlau, 22. April 2008

gez. Seifert  
(Bürgermeister)

Siegel

**2. Bekanntmachung der 245. Sitzung des Hauptausschusses  
der Stadt Leuna am 19. Mai 2008**

Die 245. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna findet **am 19. Mai 2008 im Trauzimmer des Rathauses Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna** statt.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1. Protokollkontrolle des Protokolls des Hauptausschusses vom 14. April 2008 (244. Sitzung)**
- 2. Anfragen der Stadträte**
- 3. Sitzungsvorlagen**

zu beraten am ↓

SV 17/04/07 B	Billigung und Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 3 „Sozialer Wohnungsbau“ Merseburger Straße/ Lilienweg	19.05.2008
SV 20/04/08	Nutzungsvertrag mit dem TSV Leuna zum neuen Sportlerheim	19.05.2008

**4. Informationen der Bürgermeisterin/ Berichte aus den Ausschüssen**

- Neubau Feuerwehrgebäude
- 50 Jahre Kindertageseinrichtungen Am Hügel
- Einweihung des neuen Sport- und Vereinsheimes

**Nicht öffentlicher Teil****5. Sitzungsvorlagen**

		zu beraten am ↓
SV 21/05/08	Vergabe zum Ausbau des Denkmalplatzes in Ockendorf	19.05.2008
SV 22/05/08	Verkauf des kommunalen Hofgrundstückes Leunatorstraße 2, Flur 1, Flurstück 105/91, 611 m <sup>2</sup>	19.05.2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

**3. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 24. April 2008**
**B 62/09/08**
**Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Stadt Leuna für den Stadt-Umland-Verband Halle (Saale)**

Der Stadtrat der Stadt Leuna wählt in seiner Sitzung am 24. April 2008 für die Verbandsversammlung des Stadt-Umland-Verbandes Halle (Saale) als Vertreter für die Stadt Leuna den Leiter des Bauamtes der Stadtverwaltung Leuna, Herrn Silvio Lämmerhirt, wohnhaft in 06258 Schkopau, Schwalbachstraße 8 sowie als seine Stellvertreterin die Bürgermeisterin der Stadt Leuna, Frau Dr. Dietlind Hagenau, wohnhaft in 06237 Leuna, OT Kröllwitz, Siedlung Nr. 15.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Dr. Klaus Bähr  
Vorsitzender des Stadtrates

**B 62/10/08****Außerplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung von Sachkosten zur Realisierung einer ABM**

Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 45.000,00 € zur Finanzierung der Sachkosten für die im Sachverhalt näher beschriebene ABM.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Dr. Klaus Bähr  
Stadtratsvorsitzender

**4. Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau vom 23. April 2008****Öffentliche Beschlüsse****B 03/02/07 A GA****Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau zur Abwehr von Gefahren bedingt durch das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, Verkehrsgefährdungen und -behinderungen, Anpflanzungen, Verunreinigungen und Beschädigung öffentlicher Straßen und Anlagen, das Betreten von Eisflächen, ruhestörenden Lärm, Konsum von Alkohol und anderer berauschender Mittel, offenes Feuer im Freiern, mangelhafte Hausnummerierung und Tierhaltung**

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau beschließt den Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung der VGem Leuna-Kötzschau.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

gez. Michael Bedla  
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses  
der VGem Leuna-Kötzschau

*\* Die Bekanntmachung der vorgenannten Gefahrenabwehrverordnung erfolgt unter Pkt. 5 dieses Amtsblattes.*

**B 04/04/08 GA****Wahl der Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2013**

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau bestätigt die der Beschlussvorlage als Anlage beiliegende Vorschlagsliste zur Schöffenwahl.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

gez. Michael Bedla  
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses  
der VGem Leuna-Kötzschau

*\* Die in der B 04/04/08 GA genannte Anlage kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Ratsbüro der Stadtverwaltung Leuna von Jedermann eingesehen werden.*

**B 05/04/08 GA****Festsetzung Verwaltungsgemeinschaftsumlage für das Jahr 2008**

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau beschließt aufgrund des § 83 der GO LSA zur Deckung des Finanzbedarfes von den Mitgliedsgemeinden eine Verwaltungsgemeinschaftsumlage für das Jahr 2008 in Höhe von 135 € pro Einwohner nach der statistischen Zahl per 31.12.2006 zu erheben.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

gez. Michael Bedla  
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses  
der VGem Leuna-Kötzschau

*\* Die in der B 05/04/08 GA genannte Anlage kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Ratsbüro der Stadtverwaltung Leuna von Jedermann eingesehen werden.*

**5. Bekanntmachung der Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau zur Abwehr von Gefahren bedingt durch das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, Verkehrsgefährdungen und -behinderungen, Anpflanzungen, Verunreinigungen und Beschädigungen öffentlicher Straßen und Anlagen, das Betreten von Eisflächen, ruhestörenden Lärm, Konsum von Alkohol und anderer berauschender Mittel, offenes Feuer im Freien, mangelhafte Hausnummerierung und Tierhaltung**

Aufgrund der §§ 1 und 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) hat der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau in seiner Sitzung am 23. April 2008 folgende Verordnung erlassen:

**Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau zur Abwehr von Gefahren bedingt durch das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, Verkehrsgefährdungen und -behinderungen, Anpflanzungen, Verunreinigungen und Beschädigungen öffentlicher Straßen und Anlagen, das Betreten von Eisflächen, ruhestörenden Lärm, Konsum von Alkohol und anderer berauschender Mittel, offenes Feuer im Freien, mangelhafte Hausnummerierung und Tierhaltung**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Als öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr bestimmt sind, auch wenn sie im Privateigentum stehen sowie deren Bestandteile.

Zu den öffentlichen Straßen gehören auch die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkstreifen, Haltestellen – Buchten für den Linienverkehr, selbständige Parkplätze, Rinnsteine, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Grünstreifen, Tunnel, Brücken, Durchlässe, Bäume, Entwässerungsanlagen, Treppenanlagen und Lärmschutzanlagen. Weiterhin gehören zu den öffentlichen Straßen Schlippen und Schlippenplätze.

(2) Unter Fahrbahnen versteht man diejenigen Teile der Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

(3) Unter Fahrzeugen versteht man Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder.

(4) Als öffentliche Anlagen gelten alle gemeindlichen, der Benutzung durch die Allgemeinheit gewidmeten, Park- und Grünanlagen sowie Spiel- und Sportflächen.

(5) Unter Gewässern werden alle im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft gelegenen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässern wie Flüsse, Teiche, Seen und geflutete Gruben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen, verstanden.

**§ 2****Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen**

(1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass die Allgemeinheit dadurch nicht behindert, belästigt oder gefährdet wird.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen, sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder zu verunreinigen, in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
- b) Baustoffe, andere Materialien und sonstige Gegenstände unerlaubt auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu lagern oder abzustellen,
- c) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen zu reparieren oder umzubauen, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,
- d) öffentliche Brunnen zu verschmutzen oder darin zu baden,
- e) auf öffentlichen Straßen oder Anlagen in transportablen Unterkünften, wie z. B. Wohnwagen, Wohnmobilen, Omnibussen, Zelten oder Schlafsäcken zu nächtigen oder zu wohnen, außer zur Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit,
- f) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle oder Kleinfahräder für Kinder, zu fahren, motorgetriebene Fahrzeuge dort zu parken oder mit Pferden zu reiten,
- g) Sitzflächen der Stadt- und Parkbänke mit Füßen zu betreten,
- h) Rasen- und Gehölzflächen zu betreten oder Ballspiele im Bereich des Parks mit Plastiken (Stadt Leuna) durchzuführen,

(2) Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere nicht gestattet:

- a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen zu benutzen,
- b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- c) Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen,
- d) Hunde oder andere Tiere mitzubringen.

**§ 3****Verkehrsgefährdungen**

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen begründen, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen geschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an öffentlichen Straßen oder Anlagen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben können.

(4) Es ist untersagt, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- und unterirdische Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, sowie Abfall- und Wertstoffbehälter zu beschädigen, zu erklettern oder sonst zweckentfremdet zu nutzen.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum von Straßen oder Anlagen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erfordert. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern rechtzeitig erkannt werden.

#### **§ 4 Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie die Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Wenn im Einzelfall diese Regelung nicht ohne bleibende Schädigung des vorhandenen schutzwürdigen Baumbestandes eingehalten werden kann, muss durch entsprechende Warnschilder auf den abweichenden Lichtraum hingewiesen werden.

#### **§ 5 Verunreinigungen und Beschädigungen öffentlicher Straßen und Anlagen**

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile zu verunreinigen oder zu beschädigen. Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauszuerwerfen oder Flüssigkeiten auszuschütten,

b) Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, zu reinigen oder auszuklopfen,

c) zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder anderen Abfall auf Schachtdeckeln und Abdeckungen von Versorgungsanlagen zu lagern sowie Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zuziehen oder auszubreiten oder schon eher als einen Tag vor dem jeweiligen Abholtermin auf öffentlichen Straßen bereitzustellen,

d) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften an Fahrzeugen Öle, Kraftstoffe, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeiten zu wechseln bzw. abzulassen,

e) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften Fahrzeuge unter Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln oder Waschzusätzen auf öffentlichen Straßen zu reinigen oder abzuspritzen,

f) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften an öffentlichen Einrichtungen jeglicher Art sowie öffentlichen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen unerlaubt Plakate anzubringen oder sie zu bemalen bzw. zu besprühen.

(2) Entstandene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind durch den hierfür Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

## **§ 6 Eisflächen**

(1) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist verboten.

(2) Es ist weiterhin verboten, Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dieses nicht für den Erhalt des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

## **§ 7 Ruhestörender Lärm**

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung –32. BimSchV-, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind folgende Ruhezeit zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten:

An Werktagen in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr ist Nachtruhe in allen zu Wohnzwecken genutzten Gebieten der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau einzuhalten, d.h. alle Tätigkeiten und Veranstaltungen sind verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:

1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung –32. BimSchV- fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
2. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und

3. der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht:

1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und

2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.

(3) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und den Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

## § 8

### **Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln**

Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist es unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mittel niederzulassen, wenn als Folge hiervon die Gefahr besteht, dass andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behinderungen des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

## § 9

### **Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften der Erlaubnis der Kreisverwaltung Saalekreis.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist ständig durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese abzulöschen. Kamingrills sind so zu betreiben, dass die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

(3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

**§ 10****Hausnummern**

(1) Die Grundstückseigentümer haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittelpunkt der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar und im Hinblick auf die Größe deutlich lesbar sein.

(3) Die Anbringung der Hausnummern ist wie folgt geboten:

a) bei Eckgrundstücken, deren Eingang nicht nach der Straße hin liegt zu der das Grundstück gehört, ist die Hausnummer gem. Abs. 1 und 2 nach der zugehörigen Straße hin anzubringen. In Zweifelsfällen ist zusätzlich die Bezeichnung der zugehörigen Straße zusammen mit der Hausnummer anzubringen. Eine weitere Hausnummer ist am Eingang anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, die sich im Verlauf von Straßen befinden und deren Eingang nicht der Straße zugewandt ist.

b) Bei Grundstücken an winklig zur Straße verlaufenden Fußwegen oder Zufahrten sind die Hausnummern der an solchen Wegen liegenden Gebäude oder Eingänge in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück oder Gebäudeteil gem. Abs. 1 und 2 anzubringen. Dessen Eigentümer muss die Anbringung dulden.

c) Bei Änderung der Hausnummer oder der Bezeichnung der Straße darf diese für die Dauer einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die Hausnummer oder die Bezeichnung der Straße ist in diesem Fall so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt.

d) Sind mehrere Gebäude, für die von der Verwaltungsgemeinschaft unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

**§ 11****Tierhaltung**

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn nicht stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier keine Bereiche auf öffentlichen Straßen bzw. in öffentlichen Anlagen durch Kot verschmutzt. Lassen sich die Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese durch den Tierhalter umgehend zu beseitigen.

Die Vorschriften des Abfall- und des Strafrechts sowie die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleiben hiervon unberührt.

(3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

(4) Für alle Hunde gilt – vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften – unabhängig von ihrer Größe, dass sie in öffentlichen Bereichen nur angeleint geführt werden dürfen. Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind.

(5) Halter oder Aufsichtspersonen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Im Zweifel muss der Hund einen Maulkorb tragen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, bössartigen Hunden gem. § 121 Abs. 1 Nr. 2 OwiG einen Maulkorb anzulegen.

## § 12

### Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Ver- oder Geboten dieser Verordnung können im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag hin oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmen sind beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft rechtzeitig zu beantragen.

(3) Die Ausnahmen können mit Auflagen zugelassen werden.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 1 Buchst. a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen, oder Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, entfernt, beschädigt, verdeckt, verunreinigt oder missbräuchlich benutzt,

2. § 2 Abs. 1 Buchst. b) Baustoffe, andere Materialien oder sonstige Gegenstände unerlaubt in öffentlichen Anlagen lagert oder abstellt,

3. § 2 Abs. 1 Buchst. c) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen repariert oder umbaut, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,
4. § 2 Abs. 1 Buchst. d) öffentliche Brunnen verschmutzt oder darin badet,
5. § 2 Abs. 1 Buchst. e) außerhalb von Grundstücken auf öffentlichen Straßen oder Anlagen in transportablen Unterkünften, wie z.B. Wohnwagen, Wohnmobilen, Omnibussen, Zelten oder Schlafsäcken nächtigt oder wohnt, außer wenn es zur Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit dient,
6. § 2 Abs. 1 Buchst. f) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle und Kleinfahräder für Kinder - fährt, motorgetriebene Fahrzeuge dort parkt oder mit Pferden reitet, obwohl die Wege durch eine entsprechende Beschilderung hierzu nicht freigegeben wurden,
7. § 2 Abs. 1 Buchst. g) Sitzflächen der Stadt- und Parkbänke mit Füßen betritt,
8. § 2 Abs. 1 Buchst. h) Bereich des Parks mit Plastiken (Stadt Leuna), Rasen- und Gehölzflächen betritt oder Ballspiele durchführt,
9. § 2 Abs. 2 Satz 1 entgegen den Festlegungen über die Altersgrenze Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen benutzt,
10. § 2 Abs. 2 Buchst. a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen benutzt,
11. § 2 Abs. 2 Buchst. b) auf einen öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt,
12. § 2 Abs. 2 Buchst. c) auf einen öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz Gegenstände aller Art zerschlägt oder zurücklässt,
13. § 2 Abs. 2 Buchst. d) Hunde oder andere Tiere mitbringt,
14. § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahme durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
15. § 3 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen geschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
16. § 3 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen, Anlagen oder Gewässern befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
17. § 3 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- und unterirdischen Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, sowie Abfall- und Wertstoffbehälter beschädigt, erklettert oder sonst zweckentfremdet nutzt,
18. § 3 Abs. 5 Kellerschächte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit nicht beleuchtet,
19. § 4 durch Anpflanzungen und deren Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält, es sei denn, durch Beschilderung sind Ausnahmen erlaubt,

20. § 5 Abs. 1 Buchst. a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauswirft oder Flüssigkeiten ausschüttet,
21. § 5 Abs. 1 Buchst. b) Gegenstände aus offenen Fenstern oder Türen oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, reinigt oder ausklopft,
22. § 5 Abs. 1 Buchst. c) zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder anderen Abfall auf Schachtdeckeln oder anderen Abdeckungen von Versorgungsanlagen lagert oder beim Durchsuchen auseinanderzieht oder ausbreitet oder schon eher als einen Tag vor dem Abholtag auf öffentlichen Straßen bereitstellt,
23. § 5 Abs. 1 Buchst. d) auf öffentlichen Straßen oder Anlagen an Fahrzeugen Öle, Kraftstoffe, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeiten wechselt oder ablässt,
24. § 5 Abs. 1 Buchst. e) Fahrzeuge unter Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln oder Waschzusätzen auf öffentlichen Straßen reinigt oder abspritzt,
25. § 5 Abs. 1 Buchst. f) an öffentlichen Einrichtungen oder Gebäuden sowie sonstigen baulichen Anlagen unerlaubt Plakate anbringt, sie bemalt oder sie besprüht,
26. § 5 Abs. 2 als Verantwortlicher eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht unverzüglich beseitigt,
27. § 6 Abs. 1 Satz 1 Eisflächen eines Gewässers ohne Freigabe betritt oder mit Fahrzeugen befährt,
28. § 6 Abs. 2 Löcher ins Eis schlägt oder Eis entnimmt, ohne dass es für den Erhalt des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich war,
29. § 7 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stört,
30. § 7 Abs. 3 Schallzeichen abgibt oder Motoren ohne Grund geräuschvoll laufen lässt,
31. § 8 sich zum Konsum von Alkohol niederlässt, wodurch es in der Folge zur entsprechenden Belästigung der Allgemeinheit kommt,
32. § 9 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer unerlaubt legt oder unterhält,
33. § 9 Abs. 1 und Abs. 3 während der Ruhezeiten die unter Abs. 1 Punkt 1 bis 3 untersagten Tätigkeiten ausübt bzw. beim Betrieb und Benutzung von Fahrzeugen Lärm verursacht und damit die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stört,
34. § 9 Abs. 2 vor dem Verlassen einer erlaubten Feuerstelle diese nicht ordnungsgemäß ablöscht bzw. Kamingrills so betreibt, dass die Nachbarschaft belästigt wird,
35. § 10 sich zum Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln niederlässt und es zu den aufgeführten Folgen kommt.
36. § 10 Abs. 1 als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt oder nicht erneuert,
37. § 10 Abs. 2 als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Nummer nicht deutlich sicht- und im Hinblick auf die Größe lesbar anbringt,
38. § 10 Abs. 3 Buchst. a) - d) als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern und Straßennamen nicht beachtet, die Anbringung nicht duldet oder bei Änderung der Hausnummer diese nicht durchstreicht oder vor Ablauf der Übergangszeit von einem Jahr entfernt,

39. § 11 Abs. 1 Haustiere oder andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird oder wer es nicht verhindert, dass Tiere durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stören,

40. § 11 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass sein Tier öffentliche Flächen, Plätze und Gehwege durch Kot verschmutzt bzw. den Kot umgehend beseitigt,

41. § 11 Abs. 3 als Tierhalter nicht verhütet, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,

42. § 11 Abs. 4 Hunde in öffentlichen Bereichen nicht angeleint führt oder böartigen Hunden einen Maulkorb nicht anlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau in Kraft.

(2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

(3) Die Gefahrenabwehrverordnungen der VGem Leuna-Kötzschau vom 09. März 2007 (bekannt gemacht im Amtsblatt der VGem Leuna-Kötzschau vom 23. März 2007) tritt damit außer Kraft.

Leuna, 24. April 2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

Siegel

## **6. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen**

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Merseburg und den Strafkammern des Landgerichts Halle.

Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss hat in der Sitzung am 23. April 2008 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Halle und das Amtsgericht Merseburg gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**19. Mai bis 23. Mai 2008**

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

Rathaus Leuna, Rathausstr. 1, 06237 Leuna, Zimmer 209, zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Ort angeben) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (siehe unten) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Leuna, 09. Mai 2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

### **Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

#### **§ 32 Unfähigkeit zum Schöffenamte**

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

**§ 33 Nicht zu berufende Personen**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

**§ 34 Weitere nicht zu berufende Personen**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

## 7. Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis zur Fischerprüfung

Die nächste Fischerprüfung für den Landkreis Saalekreis findet am Sonnabend, dem **27. September 2008** statt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung können ab sofort und **spätestens bis zum 28. August 2008** schriftlich gestellt werden. Antragsformulare sind bei der Unteren Fischereibehörde, Domplatz 2, 06217 Merseburg (Zimmer 104, Telefon: 03461/401215) erhältlich. Der Antrag kann auch direkt in der Behörde gestellt und die Gebühr dort bezahlt werden. Die Gebühr für die Prüfung beträgt für Kinder ab acht Jahre und Jugendliche 28 Euro und für Erwachsene 56 Euro. Bei Anträgen über den Postweg ist der Einzahlungsnachweis für die Prüfungsgebühr beizufügen.

Die Sprechzeiten der Unteren Fischereibehörde sind dienstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und donnerstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Prüfung ein 30-stündiger Pflichtlehrgang absolviert werden muss. Ausgenommen davon sind Teilnehmer an der Jugendfischerprüfung. Informationen über die Lehrgangstermine und -inhalte sind ebenfalls über die Untere Fischereibehörde zu erhalten.

Gemäß der Änderung des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist seit 2006 die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

\* Mitteilung auch im Internet unter [www.saalekreis.de/Bürger+Verwaltung](http://www.saalekreis.de/Bürger+Verwaltung)

## 8. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Saale-Elster-Luppe-Aue am 2. Juni 2008

Am **Montag, den 2. Juni 2008 findet 19:00 Uhr** in Luppenau, Schloss Löpitz die nächste Verbandsversammlung des Zweckverbandes Saale-Elster-Luppe-Aue statt.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einsprüche zur Niederschrift der Verbandsversammlung am 3. März 2008
4. Entwicklungskonzeption des Zweckverbandes Saale-Elster-Luppe-Aue  
Erste Änderung des Masterplans aus dem Jahre 2005
5. Vorhaben des ZV 2008 und 2009
6. Informationen und Fragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
7. Informationen und Fragen der Gäste

#### Nicht öffentlicher Teil

8. Offen

gez. Tino Schneider  
Vors. der Verbandsversammlung

## 9. Termine

### *Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:*

	17:30 Uhr	i.d.R. 1.Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. letzter Do./Monat) 18:00 Uhr	
<b>2008</b>	Hauptausschuss	Finanz- u. Vergabeausschuss	Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	<b>Stadtrats-sitzung</b>	Erscheinungstag Amtsblatt
<b>Mai</b>	19.05.	08.05.	06.05.	07.05.	<b>29.05.</b>	13.05 23.05.
<b>Juni</b>	16.06.	05.06.	03.06.	10.06.	<b>26.06.</b>	10.06. 20.06.

### *Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der VGem Leuna-Kötzschau:*

#### Gemeinde Friedensdorf

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Mai</b>	23.05.
<b>Juni</b>	---

#### Gemeinde Günthersdorf

<b>2008</b>	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend	Ausschuss Ordnung u. Sicherheit
<b>Mai</b>	26.05.			
<b>Juni</b>	30.06.			

#### Gemeinde Horburg-Maßlau

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Mai</b>	---
<b>Juni</b>	16.06.

#### Gemeinde Kötschlitz

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Mai</b>	26.05.
<b>Juni</b>	---

#### Gemeinde Kötzschau

<b>2008</b>	Gemeinderat	Hauptausschuss	Bauausschuss
<b>Mai</b>	19.05		
<b>Juni</b>	16.06.		



### Termine der Schiedsstelle in Günthersdorf

Die Sprechstunden der Schiedsstelle in Günthersdorf finden jeden ersten Donnerstag, 16:15 Uhr in der Außenstelle der VGem Leuna-Kötzschau, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf statt.

<b>bevorstehende Termine:</b>	08. Mai 2008	16:15 Uhr
	05. Juni 2008	16:15 Uhr

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

**Impressum:** Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau  
**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; **Verantwortlich:** Hauptamt **Auflagenhöhe: 200 Stück**  
**Druck:** VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna  
**Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden.**  
Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120